

**Hinweis:** Bitte passen Sie den Mustertext individuell auf Ihre Bedürfnisse an. Wir haben dieses Vertragsmuster mit größter Sorgfalt erstellt, können aber keine Garantie über die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernehmen. Der Mustertext befindet sich auf dem Stand Juni 2020. Bitte beachten Sie, dass Sie nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung bei jeglicher Datenverarbeitung (Abfrage persönlicher Daten) bestimmten Hinweispflichten unterliegen.

Ab dem 01. August 2020 treten erste Regelungen der Kitareform in Kraft. Die seitlichen Kommentare dienen Ihrer Hintergrundinformation und sind vor Musternutzung/Unterzeichnung zu entfernen. Gleiches gilt für die seitlich am Text angegebenen Zeitangaben bzgl. des Inkrafttretens der entsprechend geltenden gesetzlichen Regelung.

Anregungen und Ergänzungen nehmen wir gerne entgegen, sprechen Sie uns bitte an.

### **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes sehr ernst. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Pflichten ist es notwendig, im Aufnahmebogen und im Betreuungsvertrag personalisierte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der aktuellen datenschutzrechtlichen Gesetze und Richtlinien. Wir weisen darauf hin, dass ohne Angabe der Daten der Betreuungsvertrag nicht wirksam zustande kommen kann. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben hierzu ausdrücklich eingewilligt oder wir sind gesetzlich an die Weitergabe an bestimmte, von uns zu benennende Dritte verpflichtet. Ihre Daten werden grundsätzlich nach Ablauf der gesetzlichen Fristen gelöscht. Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, auf Berichtigung falscher Daten sowie auf Löschung der Daten, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem nicht entgegenstehen. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem datenschutzrechtlichen Anliegen an ..... Ferner haben Sie das Recht, Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig Holstein zu erheben.

### **Betreuungsvertrag für \_\_\_\_\_ ( Name des Kindes)**

Zwischen der Kindertagesstätte .....( Name der Einrichtung)

Anschrift:.....

Telefonnummer:..... Faxnummer:.....

E Mail Adresse: .....

vertreten durch die Leiterin/ den Leiter der Einrichtung, .....  
(Name)

und den nachstehenden Personensorgeberechtigten des o. g. Kindes (bitte **alle**  
Personensorgeberechtigten benennen):

Verantwortliche/Verantwortlicher	Erstellungs-Datum	Seite
		1

**Name:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ/Wohnort:** \_\_\_\_\_

**Telefon (tagsüber zu erreichen unter):**

**e-mail:** \_\_\_\_\_

## 1. Aufnahme

Das o. g. Kind kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Die Vertragspartner erkennen durch Ihre Unterschrift auf diesem Formular den Betreuungsvertrag an und verpflichten sich, den Aufnahmebogen für das zu betreuende Kind wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Aufnahme des Kindes kann im laufenden Kindergartenjahr erfolgen.

Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung auf der Grundlage der sich aus § 18 KitaGE ergebenden für die Einrichtung festgelegten und veröffentlichten Aufnahmekriterien. Die Aufnahme des Kindes darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.

Das Kind wird am \_\_\_\_\_ aufgenommen.

## 2. Datenerhebung

Die Personensorgeberechtigten sind vor Aufnahme des Kindes zur Angabe der folgenden Daten verpflichtet:

Vollständiger Name des Kindes:.....

Geburtsdatum des Kindes:.....

Geschlecht des Kindes:.....

Die Einrichtung ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese Daten zu erheben und an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übermitteln. Die Datenerhebung und Verarbeitung dienen der Erfassung in der Kita-Datenbank.

Verantwortliche/Verantwortlicher	Erstellungs-Datum	Seite
		2

### 3. Ärztliche Bescheinigung

**Vor, spätestens bei Aufnahme** des Kindes muss eine **ärztliche Bescheinigung** vorgelegt werden, die aussagt, dass kein Anhaltspunkt für Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen.

**Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.**

### 4. Immunität gegen Masern/Ausreichender Impfschutz

Ein ausreichender Impfschutz ist gegeben, wenn spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes die erste Masernschutzimpfung und bis spätestens zum 2. Geburtstag die zweite Masernschutzimpfung erfolgt. Sofern durch die Einrichtung Kinder aufgenommen werden, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den erforderlichen Nachweis über die erste Schutzimpfung **bis spätestens zum 1. Geburtstag** zu erbringen.

**Bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn** ist der Leitung der Einrichtung folgender Nachweis darüber zu erbringen, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht:

- ***Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder***
- ***ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz oder***
- ***eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein ausreichender Nachweis bereits vorgelegen hat.***

Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (vorübergehend) nicht geimpft werden kann, ist der Leitung der Einrichtung hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

### 5. Nachweis der Impfberatung

Zeitnah **vor der Erstaufnahme** muss eine **ärztliche Impfberatung** über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kita **einen schriftlichen Nachweis** erbringen. **Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes (siehe § 3) erbracht werden.**

Verantwortliche/Verantwortlicher	Erstellungs-Datum	Seite
		3

## 6. Gesundheitsvorsorge

Wenn das Kind auf Grund einer Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen kann, **ist die Kindertageseinrichtung umgehend zu verständigen.**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, besondere, beim Kind oder in der Familie, auftretende ansteckende Krankheiten oder den Verdacht darauf (z. B. Covid-19, Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Mumps, Grippe, Salmonellen, Läuse- und anderen Parasitenbefall) sofort der Leitung zu melden (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

In diesem Fall darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Eine Medikamentengabe an das Kind erfolgt grundsätzlich nicht.

## 7. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von **Montag bis Freitag jeweils von ..... Uhr bis ..... Uhr** geöffnet.

Die Kernzeit der Betreuung in der Krippe und im Kindergarten ist von ..... Uhr bis ..... Uhr. Ergänzend wird von

..... Uhr bis ..... Uhr ein Frühdienst und von

..... Uhr bis ..... Uhr ein Spätdienst angeboten.

Diese können nach Absprache mit der Leitung in Anspruch genommen werden.

## 8. Schließzeiten

Die Einrichtung schließt:

- Bis zu drei Wochen in den schleswig-holsteinischen Sommerferien
- An Heiligabend und Silvester, sowie zwischen den Feiertagen.
- Für Fort- und Weiterbildungstage, an denen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen teilnehmen.

Die Schließungszeiten werden mit der Elternvertretung, dem Beirat und dem Träger abgesprochen und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Für die Schließungszeiten sind die entsprechenden Betreuungsbeiträge weiter zu zahlen.

## 9. Beiträge

Die Elternbeiträge richten sich nach der Sozialermäßigung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. den Ermäßigungsregelungen des örtlichen Trägers, in dessen Bereich die Personensorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verantwortliche/Verantwortlicher	Erstellungs-Datum	Seite
		4

Sofern weitere Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, die in einer Kindertagesstätte oder von einer Tagespflegeperson betreut werden, besteht die Möglichkeit, beim örtlichen Träger ..... (Name) oder ..... (Amt) eine Geschwisterermäßigung zu beantragen.

Der zu entrichtende Elternbeitrag beträgt ...€.

Die Einrichtung ist berechtigt, angemessene Auslagen für Ausflüge von den Personensorgeberechtigten zu verlangen.

Wenn die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Beitragsübernahme beim örtlichen Träger (der öffentlichen Jugendhilfe) .....(Name) oder Amt..... (Name) gestellt haben, aber der Einrichtung **noch keine Bescheinigung** des Kreises **für die Beitragsübernahme vorliegt, ist von den Personensorgeberechtigten der volle Beitrag an die Einrichtung zu zahlen.**

Sobald die Beitragsübernahmebescheinigung vorliegt, erfolgt sofort eine entsprechende Rückzahlung der zu viel gezahlten Beiträge.

Zur Zahlung verpflichtet ist:

- Der Personensorgeberechtigte, der den Betreuungsvertrag unterschrieben hat
- Der andere Personensorgeberechtigte, wenn er ebenfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Der Betreuungsbeitrag wird bis zum 5. eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen.

Bankdaten:

IBAN.....  
BIC.....  
Kontoinhaber.....

Die Beiträge sind auch bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

## 10. Verpflegung

Jedes Kind in der .....Name der Gruppe nimmt an der Mittagsverpflegung teil. Die Kosten für die Mittagsverpflegung betragen monatlich ...und fallen zusammen mit dem monatlichen Betreuungsbeitrag an.

Verantwortliche/Verantwortlicher	Erstellungs-Datum	Seite
		5

Bei Fehlzeiten des Kindes wird der Mittagsbeitrag nicht zurückerstattet, mit Ausnahme bei vorausgegangener Abmeldung wegen Kur- oder Krankenhausaufenthaltes.

### **11. Unfallversicherung**

Zugunsten aller Kinder besteht Unfallversicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung. Versichert sind alle Unfälle in der Einrichtung, bei der Teilnahme an besonderen Veranstaltungen und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Weg nach Hause erleidet, unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden.

### **12. Haftung**

Eine Haftung für beschädigte mitgebrachte Spielsachen, Kleidung sowie Schmuckgegenstände übernimmt die Einrichtung nicht.

### **13. Wegeaufsicht**

Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Wenn das Kind alleine nach Hause gehen soll oder von anderen Personen abgeholt werden darf, ist dies, nach Rücksprache mit der Leitung, grundsätzlich möglich. Hierzu ist eine gesonderte Erklärung zu unterschreiben.

### **14. Aufsichtspflicht**

Bei Ankunft und Abholung des Kindes in der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft abzugeben, bzw. abzuholen.

Bei Veranstaltungen, bei denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

### **15. Abmeldung/Kündigung**

Der Betreuungsvertrag endet automatisch ohne Kündigung zum 31.7. des Jahres, in dem das Kind in die Schule kommt.

(Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich.) In besonderen Fällen, z. B. Umzug der Familie, in eine andere Gemeinde, kann eine Abmeldung des Kindes mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Sollte das Kind nach dem Umzug in der Einrichtung verbleiben, so ist dieses nur nach Vorliegen einer Kostenübernahme der neuen Heimatgemeinde möglich.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger der Einrichtung nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Angabe des wichtigen Grundes muss unverzüglich und schriftlich erfolgen.

Verantwortliche/Verantwortlicher	Erstellungs-Datum	Seite
		6

### 16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Nebenabreden sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen und von allen Beteiligten unterzeichnet sind.

### 17. Änderungsvorbehalt

Aufgrund der anstehenden Gesetzesänderung des Kitagesetzes SH können Punkte dieses Vertrags abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrages anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314 BGB).

Hiermit erkenne ich durch meine Unterschrift den Betreuungsvertrag an.

Ort:....., den .....

\_\_\_\_\_  
Für den Träger

\_\_\_\_\_  
Personensorgeberechtigte/r

Verantwortliche/Verantwortlicher	Erstellungs-Datum	Seite
		7